

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein für Sozialeinrichtungen Herdecke e.V. (GVS)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Herdecke.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hagen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Geschäftsjahr 2020 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.07.2020.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Jahresabschluss

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, der Aus- und Fortbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Information benachteiligter Menschen über Unterstützungsmöglichkeiten,
 - b) Gewinnung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Betreuung Unterstützungsbedürftiger,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Ehrenamtliche und Fachkräfte,
 - d) Betrieb von sozialen Einrichtungen für beratungs-, betreuungs- und pflegebedürftige Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Familien.Die Vereinsziele sollen mit Unterstützung durch alle Bevölkerungskreise in Verbindung mit der Stadt Herdecke erreicht werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein soll als freier gemeinnütziger Träger von Sozialeinrichtungen Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband – einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege – sein.

SATZUNG

- (5) Der Verein erstellt jährlich einen Jahresabschluss im Sinne der §§ 264 in Verbindung mit 242 HGB. Dieser Jahresabschluss umfasst demzufolge eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang. Es gelten die Vorschriften des HGB analog, insbesondere im Hinblick auf etwaige größenabhängige Erfordernisse oder Erleichterungen. Für die Klassifizierung der Größenklassen ist § 267 HGB entsprechend heranzuziehen. Der Verein wird jährlich einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragen. Die Beauftragung wird eine „Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen“ oder eine „Erstellung mit umfassenden Beurteilungen“ umfassen (vgl. IDW S7 in der Fassung 2020).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Ist ein Mitarbeiter des Vereins oder seiner verbundenen Unternehmen zugleich Mitglied des Vereins, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus; über diesen entscheidet der Aufsichtsrat. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt werden.
- (4) Aus der Mitgliedschaft können keine Rechte auf Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins hergeleitet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen – Auflösung des Mitglieds.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (7) Wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem festgesetzten Mitgliedsbeitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

SATZUNG

§ 4

Organe des Vereins

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Diese können nach Beschluss des Aufsichtsrates hauptamtlich tätig sein.
- (2) Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt.

Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, ggf. dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses
- b) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- b) Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten
- c) Eingehung von Verbindlichkeiten im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung
- d) Übernahmen von Bürgschaften

- (4) Vorstand und Aufsichtsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, welche vom Aufsichtsrat abschließend verabschiedet wird.

SATZUNG

- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Auf Veranlassung eines Drittels der Vereinsmitglieder oder auf Veranlassung des Aufsichtsrates ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine/n andere/n Leiter/in wählt.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören namentlich:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrates
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstands auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Festlegung einer pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
- (3) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Änderungen des Vereinszweckes muss mit 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Verfasser/-in der Niederschrift unterzeichnet sein müssen. Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.

SATZUNG

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die nicht dem Kreis der Mitarbeiterin/innen des Vereins angehören dürfen. Im Aufsichtsrat ist die Stadt Herdecke durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vertreten (geborenes Mitglied). Die Stadt Herdecke soll darüber hinaus im Aufsichtsrat mit zwei weiteren Personen vertreten sein, die auf Vorschlag des Rates der Stadt Herdecke von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dazu soll möglichst die doppelte Anzahl an Personen der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (2) Die Amtsperiode des gesamten Aufsichtsrates endet jeweils mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Herdecke. Der Aufsichtsrat bleibt im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen angehören.
- (4) Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich. Eine Aufsichtsratssitzung muss von dem bzw. der Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies wünscht.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören namentlich:
 - a) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - b) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; ggf. Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern
 - c) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Genehmigung der Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - e) Genehmigung der Übernahme von Bürgschaften
 - f) Verabschiedung der von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam erstellten Geschäftsordnung
- (8) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

SATZUNG

- (9) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrates gebunden sind.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung bis max. zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (11) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herdecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke in der Stadt Herdecke, insbesondere für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehungs- und Familienberatung, zu verwenden hat.